

Satzung des Vereins der Akkordeonorchester Maisach

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Akkordeonorchester Maisach e.V.

und hat seinen Sitz in Maisach.

Gerichtsstand des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Betreiben eigener Akkordeonorchester sowie die Förderung der Akkordeonorchester Maisach, die Ensembles der Musikschule Maisach in der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V. sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu Presse und Medien
 - b) Förderung von Orchestervorhaben wie Konzerten, Wettbewerben, Reisen zu Austauschtreffen mit anderen Orchestern
 - c) organisatorische und finanzielle Unterstützung des Orchesters
 - d) Kontaktpflege zu ehemaligen Mitgliedern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Beirat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1).
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Einführung und Besetzung des Beirats
 - e) Verleihung eines Ehrenvorsitzes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - h) Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen.
Sie tritt ferner zusammen wenn es der vierte Teil der Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
- (4) Eine Bevollmächtigung zur Teilnahme ist möglich. Der Bevollmächtigte soll ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. In Abwesenheit der Vorstandschaft bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei der Vorstandswahl werden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Schatzmeister unmittelbar in ihrer Funktion gewählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer und
 - d) Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister je allein vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Schatzmeister nur vertritt, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

§ 8
Beirat

Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat hat für den Vorstand in einzelnen Punkten nur beratende Funktion und besteht aus maximal sechs Mitgliedern.

§ 9
Ehrevorsitz

Die Mitgliederversammlung kann den Ehrevorsitz verleihen. Der Ehrevorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen eingeladen.

§ 10
Rechnungslegung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.
- (2) Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf die rechnerische Richtigkeit.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahrs.
- (3) Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, befindet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (4) Ist das Vereinsmitglied, das nach § 11 Abs. 3 ausgeschlossen werden soll, Mitglied des Vorstands, so entscheidet die restliche Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Wird sich diese nicht einig (Pattsituation), so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der unter § 2 Abs. 1 genannten Akkordeonorchester, oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollten, für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.